

Buch VI des Mǐn Fǎ Diǎn – Erbrecht: chàbuduō

Peter A. Windel¹

Abstract

Das Erbrecht des neuen chinesischen ZGB wurde gegenüber dem bisher geltenden ErbG von 1985 nur unwesentlich reformiert. Neben einigen kleineren Ergänzungen, die meist auf die Auslegungsgrundsätze des OVG zurückgehen, wurde als Kernstück der Reform nur eine obligatorische Nachlassverwaltung aufgenommen. Zudem ist auch das Familienrecht nur unwesentlich gegenüber dem Stand der vor der Kodifikation geltenden Einzelgesetze ergänzt worden, was keine Auswirkungen auf die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge hatte. Nach allem besteht nach wie vor dringender Reformbedarf, um die Flut großer Erbschaften, die nach dem wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahrzehnte zu erwarten ist, angemessen zu bewältigen.

I. Rechtsnatur und Gegenstand des Erbrechts

1. Allgemeines

Erbrecht ist – heute – das Vermögensrecht der Überlebenden; es ist kein Totenrecht und kein Familienrecht mehr. Ersteres bedeutet, dass dem Verstorbenen sein Vermögen nicht mehr real oder symbolisch, etwa als Terrakotta-Armee, zur Grabbeigabe gemacht wird; Letzteres, dass es nach dem Tode nicht mehr um die zukünftige Verwaltung kollektiv gebundenen Familienvermögens, sondern um den Übergang von Vermögen geht, das einzelnen Familienmitgliedern vor wie nach dem Erbfall individuell zugewiesen war und bleibt.

Nach meinem Eindruck haben alle großen Kulturen die Entwicklung durchlaufen, dass der Erbfall zunächst totenrechtlich, dann familienrechtlich und schließlich in einem viel nüchterneren Sinne vermögensrechtlich betrachtet wurde. Das bedeutet freilich nicht, dass die Vorstellungen des Menschen über Tod, Weiterleben und Weitergabe in der Familie für das Erbrecht gänzlich irrelevant geworden wären. Vielmehr bilden sie nach wie vor kulturelle Rahmenbedingungen des zeitgenössischen Erbrechts² und prägen spezifische Motivationslagen der Erblasser.³

Weitere Rahmenbedingungen des Erbrechts bilden die jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme. Von ihnen hängt ab, in welchem Umfang Privaterbrecht zugelassen wird, wie sich privates Ver-

mögen und damit ein Nachlass gestalten kann und inwieweit Erbrecht funktional der sozialen Sicherung dient. Ein adäquates Erbrecht sollte alle diese Gesichtspunkte berücksichtigen sowie außerdem der demografischen Entwicklung eines Volkes versuchen gerecht zu werden.

Mehr als eine Rahmenbedingung, nämlich eine Vorbedingung des Erbrechts, ist schließlich die Ausdifferenzierung des unter Lebenden geltenden Vermögensrechts.⁴ Denn das Erbrecht erfasst in Gestalt des Nachlasses ja das Vermögen des Erblassers in dem Zustand, in dem es von ihm gestaltet werden konnte. Erbrecht ist unter diesem Aspekt immer auch allgemeines Vermögensrecht, das wie durch ein Brennglas auf eine besonders kritische Lage – eben den Verlust des Rechtsträgers – hin konzentriert wird.

2. Erbrecht in China

Vor dem Geschilderten passt sich Buch VI des ZGB nicht in die Rahmenbedingungen ein, unter denen Erbrecht derzeit in China steht (a)). Nur wenig besser werden die Vorbedingungen des zu Lebzeiten geltenden Vermögensrechts aufgegriffen (b)).

a) Grundlagen

Buch VI des ZGB hat bei eher geringfügigen Modifikationen⁵ die Struktur des ErbG von 1985⁶, das seinerseits vom sowjetrussischen Erbrecht der Jahre 1922/1964 beeinflusst wurde,⁷ beibehalten.⁸ Rechtskulturelle chine-

¹ Peter A. Windel, Dr. iur. utr., Professor, Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät. Lehrstuhl für Prozessrecht und Bürgerliches Recht. Herrn Kollegen Knut Benjamin Pißler bin ich für vielfältige Hinweise und aufopfernde Hilfe durch Übersetzungen zu außerordentlichem Dank verpflichtet.

² Für Europa näher Peter A. Windel, Über die Modi der Nachfolge in das Vermögen einer natürlichen Person beim Todesfall, Heidelberg 1998, S. 195 ff.; für China LEI Weiwei, Flexibilisierungstendenzen bei den gesetzlichen Erbquoten im chinesischen Erbrecht – Eine rechtsvergleichende Evaluation, Frankfurt am Main 2020, S. 126 ff.; Christina Eberl-Borges, Erbrechtsreform in China, in: Christina Eberl-Borges / WANG Qiang (Hrsg.), Erbrecht in der VR China, Frankfurt am Main 2015, S. 29, 47 ff.

³ Peter A. Windel, (Fn. 2), S. 52, bes. 55 ff.

⁴ Peter A. Windel, (Fn. 2), S. 1 ff.

⁵ Überblick bei WANG Qiang, Das im Zivilgesetzbuch neu kodifizierte Erbrecht der VR China – Eine rechtswissenschaftliche, -systematische und -terminologische Untersuchung, in: ZfPW 2021, S. 359, 362 f.

⁶ 中华人民共和国继承法 (Erbgesetz der VR China), verabschiedet am 10.4.1985 auf der 3. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses (1), übersetzt von Frank Münzel, Chinas Recht III.4 – 10.4.1985/1 <www.chinas-recht.de>, eingesehen am 11.11.2021.

⁷ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 39 f.; LEI Weiwei (Fn. 2), S. 74 ff., 93 ff.; YANG Lixin, Key Points on Revisions of the Draft to the Succession Series of the Civil Code, in: China Law 2019, 112, 113 f., 120.

⁸ WANG Qiang (Fn. 2), S. 359, 362 f.

sische Traditionen wurden zwar 1985 breit diskutiert, aber damals nur in begrenztem Umfang berücksichtigt.⁹ Nimmt man hinzu, dass sich der Blickwinkel der rechtsgeschichtlichen Forschung in China nach Beginn der Öffnungspolitik erst sehr allmählich vom historischen Materialismus zu lösen begonnen hat,¹⁰ ist ein rechtskulturelles Defizit unverkennbar.

Dass sich der moderne chinesische und der überkommene sowjetrussische Sozialismus nicht vertragen und dass das Leitbild einer sowjetrussischen Planwirtschaft weder politisch noch wirtschaftlich zur heutigen sozialistischen Marktwirtschaft der Volksrepublik China passt, kann nicht ernsthaft bestritten werden.¹¹

Für den außenstehenden Beobachter ist es angesichts der damaligen Ein-Kind-Politik unverständlich, warum schon im ErbG von 1985 die Stellung der Geschwister (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ErbG, heute § 1127 Abs. 1 Nr. 1 ZGB) so stark betont wurde; jedenfalls werden wir auf absehbare Zeit¹² vorwiegend Ein-Kind-Erbfälle zu bewältigen haben. Als weiterer demografischer Faktor ist die Steigerung der Lebenserwartung seit 1985 zu nennen. In Verbindung mit der Steigerung des Volkswohls und dem Ausbau der sozialen Sicherungssysteme führt dies dazu, dass die Kinder der Erbschaft wirtschaftlich eigentlich nicht bedürfen. Die starke Betonung der Versorgungsfunktion des Erbrechts, die vom ErbG 1985 in das Buch VI des ZGB übernommen wurde, geht objektiv demzufolge immer weiter zurück,¹³ mag sie auch im chinesischen Rechtsgefühl nach wie vor verwurzelt sein.¹⁴

bb) Gegenstand und Abgrenzung

aa) Gegenstand der Erbfolge

Dem Erbrecht unterliegt das Vermögen des Erblassers, soweit die *Vererblichkeit* nicht ausgeschlossen ist. Dieses allgemeine Prinzip¹⁵ findet in § 1122 ZGB jetzt einen besseren Ausdruck als in § 3 ErbG, der noch vom Enumerationsprinzip ausgegangen war und die vererblichen Vermögensbestandteile aufgezählt hatte.¹⁶ Eine inhaltliche Neuerung ist damit aber nicht verbunden, weil schon § 3 Nr. 7 ErbG „anderes legales Vermögen“ neben den zuvor einzeln aufgezählten Vermögensbestandteilen erfasst hatte.¹⁷ Welche Rechtsgegenstände den Todesfall überdauern und als Bestandteile des

Vermögens einzuordnen sind, muss jeweils gesondert bestimmt werden.¹⁸ Wie in Deutschland¹⁹ ist auch in China umstritten, ob Vermögen auch die Passiva umfasst oder ob die Nachlasshaftung auf einer eigenständigen Grundlage beruht.²⁰

bb) Abgrenzung der Erbfolge

Die Reichweite der Erbfolge eines Ehegatten ist in China im Gegensatz zur deutschen Zugewinnngemeinschaft (§§ 1371, 1931 Abs. 4 BGB) gesetzlich klarer vom Güterstandsrecht abgegrenzt.²¹ Das gemeinsam erworbene Vermögen der Eheleute zählt naturgemäß als dem Erblasser nicht allein gehörend nicht zum Nachlass.²² Aber sein Anteil an der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand (§ 1062 ZGB) wird gemäß § 1153 ZGB auch nicht wie bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft deutschen Rechts (§§ 1483 ff. BGB) „am Erbrecht vorbei“, sondern wie bei der „einfachen“ Gütergemeinschaft deutschen Rechts (§ 1482 BGB) nach allgemeinen Regeln vererbt.

Die Nachfolge in den Anteil des Partners eines Partnerschaftsunternehmens erfolgt gemäß § 50 PartUG²³ entsprechend derjenigen in eine Personenhandels-gesellschaft deutschen Rechts (§ 139 HGB, ab 1.1.2024 §§ 711 Abs. 2, 724 BGB²⁴) durch eine Sondererbfolge. Dabei handelt es sich um eine Durchbrechung des Prinzips der Universalsukzession²⁵ (§ 1922 BGB), das auch in China anerkannt ist.²⁶ Weil der Anteil am Partnerschaftsunternehmen bzw. an der Personengesellschaft oft einen erheblichen Vermögenswert hat, ist die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten ein zentraler Diskussionspunkt.²⁷ In China scheint dieses Problem noch nicht klar genug erkannt zu sein.

Ein weiteres zentrales Thema der Reichweite der Erbrechtsordnung besteht in Deutschland darin, inwie-

⁹ LEI Weiwei, (Fn. 2), S. 96–101.

¹⁰ Dazu LEI Weiwei, (Fn. 2), S. 128 ff., bes. 136 ff.

¹¹ Statt vieler YANG Lixin (Fn. 7), 112, 113 f., 120.

¹² Die Geburtenraten sind nach Aufgabe der Ein-Kind-Politik sogar noch gesunken: <<https://www.tagesschau.de/china-geburtenrate-105.html>>, eingesehen am 24.11.2021.

¹³ LEI Weiwei (Fn. 2), S. 112–125, bes. 124; dort S. 121–124 auch zum aktuell noch bestehenden Gefälle zwischen Stadt und Land.

¹⁴ Dies betont Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 46–48.

¹⁵ Peter A. Windel (Fn. 2), S. 1 ff.

¹⁶ YANG Lixin (Fn. 7), 112.

¹⁷ Kleine Führungsgruppe des Obersten Volksgerichts zur Implementierung des Zivilgesetzbuches (Hrsg.) [最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组], Verständnis und Anwendung des Buches über Verträge im Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China [中华人民共和国民法典合同编理解与适用], Beijing 2020 (im Folgenden OVG-Kommentar), S. 495 f. (§ 1122 Anm. I.).

¹⁸ Allgemein dazu Peter A. Windel (Fn. 2), S. 2 f.; Beispiel bei Vincent Winkler, Der digitale Nachlass in Deutschland und der VR China – eine rechtsvergleichende Betrachtung; in: BU Yuanshi (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, Tübingen 2019, S. 185 ff.

¹⁹ Peter A. Windel (Fn. 2), S. 205 ff.

²⁰ Verneinend OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 494 f. (§ 1122 Anm. vor I.); bejahend Knut Benjamin Piffler, in: Wolfgang Burandt / Dieter Rohahn, Erbrecht, 4. Auflage, München 2022, Länderbericht Volksrepublik China, II.6.b. m. Nw.

²¹ Zur Problematik der Qualifizierung des Zugewinnausgleichs Ernst Jaeger / Peter A. Windel, Insolvenzordnung, Bd. VIII, Berlin 2020, § 325 Rn. 16.

²² Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.6.b.

²³ 中华人民共和国合伙企业法 (Gesetz der VR China über Partnerschaftsunternehmen), Neufassung verabschiedet am 27.8.2006 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, übersetzt von Frank Münzel, Chinas Recht 2006.11 – 27.8.2006/1 <www.chinas-recht.de>, eingesehen am 11.11.2021.

²⁴ Die traditionelle Differenzierung zwischen bürgerlich- und handelsrechtlicher Personengesellschaft wird dann durch Art. 137 Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10.8.2021, BGBl. I, S. 3436 aufgehoben. In China wird die Differenzierung dagegen offenbar nicht infrage gestellt, vgl. § 977 ZGB, der § 727 BGB in der derzeit noch geltenden Fassung funktional entspricht.

²⁵ Peter A. Windel (Fn. 2), S. 126 ff., 150 ff.

²⁶ WANG Qiang (Fn. 2), S. 61, 74 f.

²⁷ Dazu Peter A. Windel (Fn. 2), S. 278 ff.; Ernst Jaeger / Peter A. Windel (Fn. 21), § 315 Rn. 128 ff.

weit durch Verträge zugunsten Dritter (§§ 328, 331 f. BGB) Vermögen auf den Todesfall „am Nachlass“, d. h. an der Erbrechtsordnung, „vorbei“ gesteuert werden kann. Darin liegt eine Gefahr sowohl für die erbrechtliche Verteilungsordnung wie für die erbrechtliche Haftungsordnung.²⁸ Da Verträge zugunsten Dritter auch nach chinesischem Recht möglich sind (§ 522 ZGB), stellt sich dieses Problem auch im chinesischen Recht. Wachsende Bedeutung dürfte namentlich der strukturell gleich gelagerten Zuwendung an Drittbegünstigte auf den Todesfall mittels einer Treuhand zukommen. Denn gemäß § 15 TreuhandG²⁹ fällt das Treugut nur dann in den Nachlass, wenn der Treugeber einziger Begünstigter ist. Das ist praktisch aber die Ausnahme. Ist wie im Regelfalle ein Dritter – sei es ein Erbe oder ein Außenstehender, etwa eine Geliebte – dagegen auch nur mitbegünstigt, scheint sich dieser Erwerb dagegen völlig außerhalb des Erbrechts zu vollziehen.

Im Gegensatz zur Zuwendung auf den Todesfall durch eine Treuhand ist die Errichtung einer Treuhand mit dem Todesfall jetzt sehr klar geregelt (§§ 8, 13 TreuhandG, § 1133 Abs. 4 ZGB, der im ErbG keine Entsprechung hatte).³⁰ Allerdings fehlt eine den §§ 83 f. BGB entsprechende Regelung für die Errichtung einer Stiftung (§§ 87 Abs. 2, 92 ff. ZGB) von Todes wegen, die derjenigen einer Treuhand insoweit entspricht, als Vermögen des Erblassers dauerhaft zusammengehalten werden soll.³¹ Das gesetzliche Defizit des chinesischen Rechts mag darauf beruhen, dass die Stiftung als „nicht gewinnorientierte juristische Person“ erst mit Verabschiedung des AT des ZGB (wieder) als vollwertig anerkannt wurde.³² Das legislatorische Defizit kann aber zu Problemen führen, weil die Zulässigkeit einer Stiftung von Todes wegen vor Schaffung des § 84 BGB in Deutschland höchst umstritten war.³³ Vielleicht kann ein Analogieschluss zu § 1133 Abs. 4 ZGB darüber hinweghelfen.

II. Die gesetzliche Erbfolge

1. Reichweite des Privaterbrechts

„Die Rechte der Bürger auf [...] Erbschaft“ werden durch Art. 13 Abs. 2 VerfVRC garantiert.³⁴ Dem steht aber nach wie vor eine sehr enge Begrenzung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts auf zwei Ordnungen gegenüber, nämlich Ehegatte, Kinder und Eltern (1. Ordnung) sowie Geschwister und Großeltern (2. Ordnung), § 1127 ZGB. Trotz erheblicher Kritik³⁵ und verschiedener Reformvorschläge³⁶ wurde dieser Kreis nur marginal dahin erweitert, dass die Kinder von Geschwistern bei deren Vorversterben als gesetzliche Erben eintreten, § 1128 Abs. 2 ZGB, der durch §§ 14, 15 der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1) (im Folgenden OVG-Interpretation ZGB Erbrecht) präzisiert wird.³⁷ Deshalb ist die Gefahr erbenloser Nachlässe, die unter Gemeinwohlbindung³⁸ an den Staat oder eine Organisation kollektiver Eigentumsordnung fallen (§ 1160 ZGB), im internationalen Vergleich in der VRC besonders groß.

Man sollte die Zurückhaltung des Gesetzgebers nicht gleich als mit der sozialistischen Marktwirtschaft unvereinbaren Verfassungsverstoß brandmarken.³⁹ Vielmehr trägt ein schrankenloses Privaterbrecht den Charakter des Zufälligen, ja des Unverdienten an sich, zumal in der VRC gegenwärtig eine allgemeine Erbschaftsteuer⁴⁰ offenbar nicht einmal geplant ist.⁴¹ Meines Erachtens könnte ein tragfähiger Kompromiss darin liegen, zwar einerseits den Kreis der gesetzlichen Erben erheblich zu erweitern, andererseits aber dem Erblasser ferner stehende Erben einer Erbschaftsteuer zu unterwerfen.⁴² Nahestehende Erben könnten von der Besteuerung entweder ganz freigestellt bleiben

²⁸ Peter A. Windel (Fn. 2), S. 162 ff., 334 ff., 455 ff.; Ernst Jaeger / Peter A. Windel (Fn. 21), § 315 Rn. 152 ff.

²⁹ 中华人民共和国信托法 (Treuhandgesetz der VR China), verabschiedet am 28.4.2001 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, übersetzt von Frank Münzel, Chinas Recht 2001.5 – 28.4.01/1 <www.chinas-recht.de/010428.htm>, eingesehen am 11.11.2021, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter der DCJV) 2001, S. 71 ff.

³⁰ Einzelheiten im OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 559 (§ 1133, Anm. zu Abs. 4).

³¹ Dazu Peter A. Windel (Fn. 2), S. 200 f.

³² Dazu ZHANG Tong, Klassifizierung der juristischen Personen im Sinne des Allgemeinen Teils des chinesischen Zivilgesetzbuchs: Reformen und Probleme, in: Thomas M. J. Möllers / Li Hao (Hrsg.), The General Rules of Chinese Civil Law, Baden-Baden 2018, S. 131, 138 f., 147 f. Wie ich persönlich von den Gesetzgebungsarbeiten weiß, war die Diskussion sehr stark durch Verständnisschwierigkeiten über die Gegensatzpaare wirtschaftlich / nicht wirtschaftlich und gewinnorientiert / gemeinnützig aus dem deutschen Zivil- bzw. Steuerrecht belastet.

³³ Hans-Jürgen Becker, Der Stadel-Paragraph (§ 84 BGB), in: FS Heinz Hübner, Berlin 1984, S. 21 ff.

³⁴ Gemäß 23. Verfassungszusatz vom 14.3.2004.

³⁵ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 38 ff.; YANG Lixin (Fn. 7), 112, 113 f.; WANG Qiang (Fn. 5), 359, 367 f.

³⁶ Bei Christina Eberl-Borges / WANG Qiang (Fn. 2), S. 135, 139 f. (§§ 14 ff. Entwurf LIANG Huixing et al. 2011); 165, 168 ff. (§§ 1944 ff. Entwurf LIANG Huixing et al. 2013); 195, 214 ff. (§§ 57 ff. Entwurf YANG Lixin 2012); YANG Lixin (Fn. 7), 112, 114 ff.

³⁷ Die Interpretation ist in diesem Heft, unten S. 310, abgedruckt. Näher speziell zum Eintrittsrecht Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.2.a.

³⁸ Diese Neuerung gegenüber § 32 ErbG dürfte (zu?) viel bürokratischen Aufwand verursachen.

³⁹ So aber YANG Lixin (Fn. 7), 112, 113 f.

⁴⁰ Dazu, dass es legitim ist, dass sich der Staat seinen Teil an der Erbschaft nimmt, statt aller Friedrich Carl von Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. I, Berlin 1840, S. 382; zur rechtspolitischen Diskussion in China Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), IV.

⁴¹ Schreiben des Finanzministeriums zur Beantwortung des Vorschlags Nr. 0107 der zwölften Tagung des Nationalen Haushaltsausschusses (Angelegenheiten von Finanzen und Steuern Nr. 018), Schreiben über Finanzen und Steuern (2017) Nr. 197 vom 27.8.2017 (im chinesischen Original: 《财政部关于政协十二届全国委员会第五次会议第 0107 号 (财税金融类 018 号) 提案答复的函, 财税函 [2017] 197 号, 2017 年 8 月 27 日》, <http://szs.mof.gov.cn/jytafwgk_8391/2017jytafwgk/2017zxwytafwgk/201710/t20171017_2726094.htm>, eingesehen am 17.11.2021. Diese Auskunft verdanke ich Herrn Kollegen LEI Weiwei.

⁴² Natürlich müsste die gleiche Besteuerung auch bei testamentarischer Erbfolge gelten.

oder nach dem Vorbild der deutschen Regelung angemessene Freibeträge erhalten (§ 16 ErbStG).

2. Die Erbrechtsordnung im Einzelnen

Die derzeitige Erbrechtsordnung der Volksrepublik ist weitgehend dem überkommenen sowjetrussischen Erbrecht entlehnt.⁴³ Schon dies passt nicht zur gegenwärtigen politischen und ökonomischen Lage in China. Darüber hinaus muss man zwei Elemente der chinesischen Tradition in Erinnerung rufen, um die Gesamtproblematik zu verstehen, nämlich die Pietät gegenüber den Eltern⁴⁴ (a)) und den Wechsel der Frau in die Familie des Mannes (b)). Schließlich zeitigen Defizite des chinesischen Familienrechts Folgeprobleme im Erbrecht (c)).

a) Die Eltern als Erben erster Ordnung?

Die Pietät gegenüber den Eltern wirkt dahin, dass sie zu den Erben erster Ordnung gehören, was die Gefahr des „seitlichen Abflusses“ von Vermögen beim Tode des längstlebenden Elternteils mit sich bringt. Denn es erben jetzt die Geschwister des erstverstorbenen Kindes und deren Abkömmlinge.⁴⁵ Hinzu kommt, dass die Eltern angesichts der auch in China fortschreitend steigenden Lebenserwartung⁴⁶ die Erbschaft in aller Regel nicht brauchen und auch nicht mehr „für die Bedürfnisse der Produktion und des Lebens“ nützlich verwenden (vgl. § 1156 Abs. 1 ZGB) können. Deshalb besteht insoweit dringender Reformbedarf.

b) Das Erbrecht des Ehegatten und der Schwiegerkinder

Die alte chinesische Vorstellung vom Wechsel der Frau in die Familie des Mannes⁴⁷ lebt nicht nur in der starren Zuweisung eines Erbrechts erster Ordnung an den Ehegatten (§ 1127 Abs. 1 Nr. 1 ZGB), sondern auch im Erbrecht der Schwiegerkinder fort, das allerdings von der Erfüllung von Unterhaltungspflichten abhängt (§ 1129 ZGB). Die Legitimität dieses Instituts ist höchst umstritten.

ten.⁴⁸ Soweit man daran festhalten möchte, sieht man sich manchmal sogar zu der Klarstellung veranlasst, dass die Erbfolge nach den Schwiegereltern diejenige nach den leiblichen Eltern nicht ausschließt.⁴⁹

Beides sollte man überdenken. Was das Erbrecht des Ehegatten – statistisch der Frau⁵⁰ – anlangt, sind zunächst die Auswirkungen der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand (§ 1062 ZGB) zu beachten. Nach § 1153 ZGB behält der Überlebende seinen Anteil und ist in der Regel zudem Miterbe am Anteil des Verstorbenen. Nach dem Vorbild der §§ 39, 40 Abs. 3 FamG DDR 1965 wäre an einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag nach Güterstandsrecht zu denken, wenn der überlebende Ehegatte zur Bildung des Familienvermögens besonders beigetragen hat oder besonders bedürftig ist. Das starre Erbrecht 1. Ordnung des § 1127 Abs. 1 Nr. 1 ZGB steht demgegenüber einem differenzierten Verwandtenerbrecht entgegen. Man sollte daher ein jeweils flexibel an die mit dem Ehegatten erbenden Verwandten gekoppeltes Ehegattenerbrecht schaffen.⁵¹ § 1931 BGB könnte hierfür als Vorbild dienen.

Hinsichtlich des von der Unterhaltsleistung abhängigen Erbrechts der Schwiegerkinder sollte man auf den Normalfall abstellen, dass es meist um die Pflege der Alten durch die Schwiegertochter gehen dürfte. Damit ist das Problemfeld der „gelebten Solidarität“ berührt, das im Zusammenhang behandelt werden soll.⁵²

c) Verwandtenerbrecht

Die Regelungen des chinesischen Erbrechts der Verwandten leiden darunter, dass es bisher keine Regelung von Verwandtschaft im Familienrecht gab,⁵³ sondern nur die Einzelgesetze EheG und AdoptionsG.⁵⁴ Jetzt bestehen in Gestalt des § 1045 ZGB zwar Definitionen von „Verwandtschaft“ (Abs. 1), „naher Verwandtschaft“ (Abs. 2) und der „Familie“ als denjenigen nahen Verwandten, die zusammen leben (Abs. 3). Diese Neuerung im Familienrecht wird aber offenbar erbrechtlich nicht reflektiert.⁵⁵ Ob sie eine sinnvolle Erweiterung tragen könnte, mag bezweifelt werden, weil Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in § 1045 Abs. 1 ZGB unterschiedslos zusammengefasst werden.

⁴³ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 38 ff.; YANG Lixin (Fn. 7), 112, 113.

⁴⁴ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 115.

⁴⁵ Zutreffend ablehnend deshalb YANG Lixin (Fn. 7), 112, 115 f.

⁴⁶ Lebenserwartung von 74 (Männer) bzw. 83 Jahren (Frauen) zum 21.9.2012, Bericht vom Büro des 6. National Census Leadership Team (im chinesischen Original: 《国务院第六次全国人口普查领导小组办公室报告: 我国人口平均预期寿命达到 74.83 岁》), 2012 年 9 月 21 日), <http://www.stats.gov.cn/tjsj/tjgb/rkpcgb/qgrkpcgb/201209/t20120921_30330.html>, eingesehen am 17.11.2021. Auch diesen Hinweis verdanke ich Herrn Kollegen LEI Weiwei.

⁴⁷ Im Familienrecht gibt es trotz des Verbots in § 1042 S. 2 ZGB nach wie vor die Tradition der (sogar steigenden) Brautpreise, TAO Juan, Anmerkungen zur Kodifikation des chinesischen Ehe- und Familienrechts, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, Tübingen 2019, S. 153, 161 f., bedauert dennoch, dass die Ansichten des OVG (§ 10 Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (Teil 2) [最高人民法院适用《中华人民共和国婚姻法》若干问题的解释(二)] vom 25.12.2003, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1) zu gleichwohl geleisteten Brautpreisen nicht in das ZGB übernommen wurden.

⁴⁸ Zum Meinungsstand Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 42 m. Nw.; ablehnend jetzt auch YANG Lixin (Fn. 7), 112 f.

⁴⁹ So § 16 Abs. 4 Entwurf LIANG Huixing et al. (2011) bzw. § 1948 Abs. 2 Entwurf LIANG Huixing et al. (2013), abgedruckt bei Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 140 bzw. 170.

⁵⁰ Auch in China leben Frauen nicht nur länger, sondern heiraten auch früher als Männer: China Women's News, Umfrage zu chinesischen glücklichen Ehen und Familien, veröffentlicht in China Women's News, 27.11.2015 (im chinesischen Original: 《〈国幸福婚姻家庭抽样调查报告〉在京发布》, 《中国妇女报》, 2015 年 11 月 27 日), <http://women.fjcn.com/2015-11/27/content_16958523_all.htm>, eingesehen am 14.5.2020 (<<https://perma.cc/W8E8-37ZP>>).

⁵¹ Überzeugend YANG Lixin (Fn. 7), 112, 115, 116.

⁵² Unten V.2.

⁵³ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 114.

⁵⁴ TAO Juan (Fn. 47), S. 153, 157 f.

⁵⁵ Vgl. neben dem Vorzitierten auch OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 526 ff. (§ 1127 Anm. I.).

Vor diesem Hintergrund erfordert eine umfassende Reform des gesetzlichen Erbrechts eine Abstimmung mit dem Familienrecht;⁵⁶ meiner Ansicht nach bedarf sie zusätzlich einer Lösung der Frage des Erbschaftsteuerrechts.⁵⁷ Deswegen möchte ich die verschiedenen gedankenreichen Gesetzgebungsvorschläge⁵⁸ vorläufig nicht im Detail kommentieren. Klar erscheint nur, dass der Abfluss des Vermögens an die Abkömmlinge gerader Linie zukünftig im Vordergrund stehen sollte.

III. Die gewillkürte Erbfolge

Das chinesische Erbrecht lässt gewillkürte Nachfolgeregelungen nicht nur in Gestalt von Testamenten (§§ 1133–1144 ZGB), sondern auch von Unterhalt-Vermächtnis-Verträgen (§ 1158 ZGB) zu. Letztere erinnern entfernt an Erbverträge des deutschen Rechts (§§ 2274–2302 BGB).

1. Testamentarische Verfügungen

Die Testierfreiheit ist praktisch unbegrenzt;⁵⁹ es gibt weder ein Pflichtteilsrecht⁶⁰ noch eine Erbschaftsteuer, selbst wenn Familienfremde eingesetzt werden.⁶¹ Nur § 1141 ZGB zieht eine Grenze, indem Erben, die sich nicht unterhalten können, der notwendige Teil des Nachlasses vorbehalten bleiben muss.⁶² Man kann sagen, dass die Testierfreiheit in China mindestens einen so hohen Stellenwert genießt wie in Deutschland, wo sie für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁶³ prägend ist.

Diese hohe Wertschätzung der Testierfreiheit erscheint überzogen, weil ein Erblasser durch Verfügungen von Todes wegen keine eigentliche Disposition im Rahmen seiner Privatautonomie ausübt: Privatautonomie Dispositionen haben nicht nur die Funktion, einem anderen Vermögen zu übertragen. Sie sind vielmehr daneben auch Grundlage dafür, dass der Verfügende den Rechtsgegenstand aufgibt und daran zukünftig gebunden bleibt. Die letzten beiden Komponenten fehlen bei Verfügungen von Todes wegen, weil diese zu Lebzeiten des Erblassers zwar beachtlich, aber nicht rechtswirksam sind: Der Tod, nicht das Testament, nimmt dem Erblasser sein Hab und Gut, und nicht er, sondern die Überlebenden sind an seine Verfügungen gebunden.⁶⁴ Daran ändern auch Art. 13 Abs. 1 VerfVRC und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nichts. Die Gesetzgeber beider Rechtsordnungen sind also letztlich doch

wohl viel freier in der Gestaltung der Erbfolge, als das in unseren beiden Ländern überwiegend angenommen wird.

a) Errichtung und Widerruf

Chinesen sind traditionell wenig testierfreudig. Dem soll durch gedruckte (§ 1136 ZGB) und Videotestamente (§ 1137, 2. Fall ZGB) aufgeholfen werden.⁶⁵ Das scheint für Videotestamente realistisch, womit ein neuer Markt für eine spezifische Rechtsdienstleistung eröffnet wird: Der liebenswerte Hang unserer chinesischen Freunde zur Theatralik wird schon bald opulent ausgestattete Videostudios hervorgebracht haben, die vom feinen Sandelduft der Räucherstäbchen und den sphärischen Klängen einer dezenten Hintergrundmusik durchflutet werden. Jedenfalls wird durch die Reform der Anschluss an die moderne Kommunikationstechnologie hergestellt.⁶⁶ Es muss sich aber zeigen, inwieweit dadurch andererseits die Fälschungsgefahr wächst.

Hoch umstritten ist in China, inwieweit ein Verstoß von Testator oder Testamentszeugen gegen die Vorschriften zur Datumsangabe zur (Teil-)Nichtigkeit führt.⁶⁷ Nach deutschem Verständnis geht es dabei nicht um die materiell-rechtliche Wirksamkeit, sondern nur um die Überprüfung der behaupteten Testamentserrichtung⁶⁸ und der Reihenfolge mehrerer Testamente. Dies wird im Zweifels- und im Streitfall bedeutsam. Die in China ebenso beurteilte⁶⁹ Funktion der Vorschrift liegt also in Wahrheit auf dem Gebiet der Tatsachenfeststellung vor Gericht,⁷⁰ nicht auf dem des materiellen Rechts.

Ein ähnlicher Denkfehler liegt der Ergänzung des § 1142 Abs. 2 ZGB⁷¹ zugrunde, wonach bei Widerspruch eines nach Testamenterrichtung vorgenommenen Zivilrechtsgeschäfts mit einer testamentarischen Verfügung letztere als widerrufen gilt.⁷² Denn ein solches Geschäft – gemeint ist namentlich die Veräußerung eines vermachten Gegenstands – hat schon deshalb Einfluss auf das Erbrecht, weil sich dieses nur auf das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Vermögen bezieht (§ 1122 Abs. 1 ZGB). Außerdem erscheint § 1142 Abs. 2 ZGB teils zu eng, teils viel zu weitgehend. Dies zeigt folgendes *Beispiel*: Der Erblasser vermacht sein Auto der Marke *BaoMa*; beim Todesfall ist ein Auto der Marke *Audi* im Nachlass vorhanden. Eine einfache Testamentsauslegung dürfte wohl ohne großen Zweifel

⁵⁶ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 114.

⁵⁷ Oben II.1.

⁵⁸ Nw. oben zu II.1.

⁵⁹ WANG Qiang (Fn. 5), 359, 375; Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.3.a.

⁶⁰ Unten IV.

⁶¹ Oben II.1.

⁶² Ein Verstoß lässt meines Erachtens die Wirksamkeit des Testaments unberührt; die Bedürftigen sind einfach gemäß § 1159 Satz 2 ZGB bei der Nachlassenteilung zu berücksichtigen.

⁶³ BVerfG, Beschl. v. 16.10.1984, 1 BvR 513/78, BVerfGE 67, 329, 340 (Juris-Rn. 35) – weichender Miterbe; BVerfG, Beschl. v. 19.1.1991, 1 BvR 21.61/94, BVerfGE 99, 341, 350 (Juris-Rn. 42) – Testierausschluss Taubstummer; BVerfG, Beschl. v. 19.4.2005, 1 BvR 1644/00, 1 BvR 188/03, BVerfGE 112, 332, 348 (Juris-Rn. 63) – Pflichtteilsentziehung.

⁶⁴ Peter A. Windel (Fn. 2), S. 376 ff.

⁶⁵ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 51–53.

⁶⁶ YANG Lixin (Fn. 7), 112.

⁶⁷ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 117; sehr strikt und ohne Problematisierung OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 562 (§ 1134 Anm. III.), S. 564 f. (§ 1134 Hinweis zur Gerichtspraxis III.).

⁶⁸ Waren Testator und Zeugen zum gegebenen Zeitpunkt am Ort der Testamenterrichtung?

⁶⁹ OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 562 (§ 1134 Anm. III.).

⁷⁰ Näher Anne Röthel, Erbrecht, 18. Auflage, München 2020, § 17 Rn. 28.

⁷¹ Die Regelung entspricht Ziffer 39 OVG-Interpretation ErbG a. F. (siehe unten Fn. 89) zum ErbG 1985.

⁷² Näher OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 600 f. (§ 1142 Anm. II); Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.3. f.

ergeben, dass der Vermächtnisnehmer den *Audi* erhalten soll. Dafür wäre gleichgültig, ob der Erblasser den *Audi* gekauft hat, weil er den *BaoMa* veräußert hatte (Fall des § 1142 Abs. 2 ZGB) oder weil der *BaoMa* bei einem Unfall zerstört worden war (mangels Zivilrechtsgeschäfts kein Fall des § 1142 Abs. 2 ZGB).

Zu begrüßen ist, dass durch die Kodifizierung die besondere Bestandsgarantie für notarielle Testamente abgeschafft wurde (§ 1142 Abs. 3 ZGB gegenüber § 20 Abs. 3 ErbG).⁷³

b) Einzelne Verfügungen

Das chinesische Testamentsrecht lässt ausdrücklich nur relativ wenige Verfügungen zu (aa)).⁷⁴ Deswegen wird es verbreitet als lückenhaft angesehen.⁷⁵ Dabei scheint aber übersehen, dass der Allgemeine Teil des ZGB gewisse Möglichkeiten für Testamentsgestaltungen eröffnet, die man aus meiner Sicht zu Unrecht für ausgeschlossen erachtet (bb)). Gewisse Verfügungen bleiben dem chinesischen Recht aber dennoch fremd (cc)).

aa) Ausdrücklich vorgesehene Verfügungen

Nutznieser des Nachlasses können als Erben oder als Vermächtnisnehmer eingesetzt werden (§§ 1133 Abs. 2, 3; 1144 ZGB). Terminologisch macht das keine Probleme,⁷⁶ allerdings waren die materialen Differenzierungskriterien schon unter Geltung des ErbG nicht besonders ausgeprägt.⁷⁷ Durch die Einführung der obligatorischen Nachlassabwicklung (§§ 1145 ff. ZGB) wurde die Differenzierung weiter erschwert:

Gegenüber dem ErbG unverändert kann ein Vermächtnis nur für Nichterben ausgesetzt⁷⁸ werden, § 1133 Abs. 3 ZGB. Diese Einschränkung ist aber entgegen verbreiteter Ansicht⁷⁹ nicht nur als Abgrenzungskriterium untauglich, weil in aller Regel testamentarische Erben ebenso wenig zu den gesetzlichen gehören. Vor allem entzieht der in § 1133 Abs. 3 ZGB liegende Ausschluss des Vorausvermächtnisses den gemäß § 1147 Nr. 5 ZGB zulässigen Teilungsanordnungen die Grundlage, die zu einer Wertverschiebung führen würden.⁸⁰

Für das reformierte chinesische Erbrecht wenig tauglich ist auch der Hinweis darauf, dass ein Vermächtnisnehmer im Gegensatz zu einem Erben nur aktiv am Nachlass beteiligt werden soll, während Letzterer sowohl in die Vermögensrechte wie die Vermögens-

pflichten einrückt.⁸¹ Denn dieser vom für das deutsche Recht treffenden Bild von der Nachfolge der Erben in das Rechts- und Pflichtleben des Erblassers⁸² inspirierte Aspekt passt nur zu einem erbrechtlichen System, in dem der Erbe die Persönlichkeit des Erblassers ohne obligatorisches Abwicklungsverfahren ersetzt⁸³ oder notwendig selbst die Rolle eines Nachlassverwalters wahrzunehmen hat. Nach dem neuen Abwicklungsverfahren der §§ 1145 ff. ZGB ist Letzteres aber nur dann der Fall, wenn kein Testamentsvollstrecker ernannt und kein Nachlassverwalter ausgewählt wurde (§ 1145 Satz 1–3 ZGB). In allen anderen Fällen beschränkt sich die Rolle der Erben wie die eines Vermächtnisnehmers auf die eines Destinärs an der zu verteilenden Erbschaft. Deshalb ist die Differenzierung zwischen Erbschaft und Vermächtnis im Regelfall insofern kaum relevant.

Mit dieser geringen substanziellen Bedeutung der Unterscheidung von Erbschaft und Vermächtnis kontrastiert auffällig die gegenläufige Regelung der Ausschlagung in § 1124 Abs. 1 und 2 ZGB, die zwar ebenfalls als Abgrenzungskriterium genannt wird,⁸⁴ aber ohnehin nicht Grund, sondern nur Folge der Unterscheidung sein kann.⁸⁵ Zu beachten ist ferner, dass die Nachfolge in den Anteil eines Partnerschaftsunternehmens gemäß § 50 PartG wohl nur einem Erben, nicht einem Vermächtnisnehmer offensteht.

Hinsichtlich der testamentarischen Einsetzung eines Testamentsvollstreckers (§ 1133 Abs. 1 a. E. ZGB) wird bemängelt, dass dessen Rechtsstellung nicht genügend bestimmt sei.⁸⁶ Dabei ist wohl übersehen, dass der Testamentsvollstrecker mit dem Erbfall zum Nachlassverwalter wird (§ 1145 Satz 1 ZGB), womit die §§ 1147–1149 ZGB für ihn gelten.⁸⁷ Problematisch erscheint daher wohl nur der Fall, dass der Testamentsvollstrecker nur für einen Teil des Nachlasses eingesetzt ist.⁸⁸ Dabei dürfte es sich praktisch aber im Wesentlichen um Fälle der Testamentsvollstreckung zur Unternehmensfortführung handeln. Die Lösung sollte deshalb auch auf dem Gebiet des Unternehmensrechts, nicht auf dem des Erbrechts gesucht werden.

Es hätte sich angeboten, die Regelung der Auflage (§ 1144 ZGB) auf der Grundlage der Ziffer 43 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchsetzung des „Erbgesetzes der Volksrepublik

⁷³ YANG Lixin (Fn. 7), 112.

⁷⁴ Zur Treuhand von Todes wegen (§ 1133 Abs. 4 ZGB) schon oben I.2.b)bb).

⁷⁵ Statt aller YANG Lixin (Fn. 7), 112 f., 116 ff.

⁷⁶ Dazu WANG Qiang (Fn. 2), S. 61, 70 f.

⁷⁷ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 50 f.

⁷⁸ Konsequenter ordnet WANG Qiang (Fn. 5), 359, 371 f. den gemäß § 21 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht klagbaren Anspruch aus § 1131 ZGB als gesetzliches Vermächtnis ein.

⁷⁹ OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 559 f. (§ 1133 a. E.); Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.6.c.

⁸⁰ Zu den Folgeproblemen „wertverschiebender Teilungsanordnungen“ ohne haftungsrechtlich tragende Grundlage Peter A. Windel (Fn. 2), S. 309 f.

⁸¹ So OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 559 (§ 1133 a. E.).

⁸² Ausführlich Peter A. Windel (Fn. 2), S. 194 ff.

⁸³ Peter A. Windel (Fn. 2), S. 2 ff.

⁸⁴ OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 559 f. (§ 1133 a. E.).

⁸⁵ Zutr. WANG Qiang (Fn. 5), 359, 364.

⁸⁶ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 119; WANG Qiang (Fn. 5), 359, 379 f.; WANG Baoshi/WU Yunying (王葆蒔 / 吴云嫒), Forschung zu Fragen des Systems des Testamentsvollstreckers im „Zivilgesetzbuch“ („Minfadian“ yichan guanli ren zhidu shiyong wenti yanjiu), in: Caijing Faxue 2020, Nr. 6, S. 51 ff., 52 f.

⁸⁷ Zutr. Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.5., sowie auch, aber im Widerspruch zur vorzitierten Stelle, WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 55f.

⁸⁸ Auch dazu WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 55 f.

China⁸⁹ (im Folgenden OVG-Interpretation ErbG a. F.) umfassender als geschehen gegenüber § 21 ErbG anzupassen (vgl. auch die detaillierten Vorschriften der §§ 2192–2196 BGB). Der OVG musste folglich § 29 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht fortschreiben.

bb) Mögliche Verfügungen

Verbreitet wird angenommen, das chinesische Recht kenne weder das Institut der Ersatzerbschaft (vgl. § 2102 BGB) noch das der Vor- und Nacherbschaft (vgl. §§ 2100 ff. BGB).⁹⁰ Dies ist nach meinem Verständnis spätestens seit Inkrafttreten des AT ZGB 2017 nicht (mehr) zutreffend, weil die §§ 158–160 ZGB für Zivilrechtsgeschäfte und damit auch für testamentarische Verfügungen die Bedingung und die Befristung allgemein ermöglichen. Ersatz-, Vor- und Nacherbschaft sind nämlich nichts anderes als bedingte bzw. befristete Verfügungen. Richtig ist freilich, dass (übrigens ebenso wie für eine Testamentsvollstreckung, vgl. § 2210 BGB) eine Höchstdauer (vgl. § 2109 Abs. 1 BGB)⁹¹ vorgesehen werden müsste,⁹² damit der Erblasser nicht auf unbestimmte Zeit „mit kalter Hand“ aus dem Grabe weiterregieren und eine effektive Nutzung des Nachlasses entsprechend der sich naturgemäß nach seinem Tode immer weiter wandelnden Bedürfnisse der Produktion und des Lebens behindern kann.

cc) Ausgeschlossene Verfügungen

Unter der Geltung des ErbG wurde von manchen für die Anerkennung eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments nach deutschem Vorbild plädiert,⁹³ die sich in entsprechenden rechtspolitischen Vorschlägen⁹⁴ niedergeschlagen hat, die aber nicht aufgegriffen wurden. Folglich gibt es nach richtiger Ansicht nach wie vor kein Institut des gemeinschaftlichen Ehegattentestaments (§§ 2265 ff. BGB).⁹⁵ Testieren die Eheleute etwa in einem Videotestament zusammen, gelten ihre Verfügungen nicht als korrespondierend. Dies scheint einerseits zwar verständlich, weil daran auch sonst, insbesondere im romanischen Rechtskreis, wegen der Bindungswirkung eine unangemessene Beschränkung der Testierfreiheit gesehen wird. Andererseits würde der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft aber einen einfachen Weg zu einer sinnvollen Vermögensgestaltung eröffnen: Man könnte durch eine Kombination von Ehevertrag und Verfügung von Todes wegen (wohl einem Erbvertrag) dem Überlebenden das gesamte gemeinsam erwirtschaftete Vermögen anwachsen lassen.

⁸⁹ (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国继承法》若干问题的解释) vom 11.9.1985, deutsch in: Christina Eberl-Borges/WANG Qiang (Fn. 2), S. 123 ff.

⁹⁰ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 37; YANG Lixin (Fn. 7), 112, 116 ff.

⁹¹ Zum Problem Peter A. Windel (Fn. 2), S. 247 f., 494.

⁹² Insoweit zutreffend YANG Lixin, (Fn. 7).

⁹³ Knut Benjamin Piffler, in: Jörg Binding/Knut Benjamin Piffler/Lan Xu, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main 2015, Kapitel 8 Rn. 35 f. m. Nw.

⁹⁴ § 37 Entwurf YANG Lixin et al., 2012, abgedruckt bei Christina Eberl-Borges/WANG Qiang (Fn. 2), S. 195, 207 f.

⁹⁵ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 36; WANG Qiang (Fn. 5), 359, 372; a. A. Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.3.c.

2. Unterhalts-Vermächtnis-Verträge

Im chinesischen Erbrecht gibt es zwar kein allgemeines Institut des Erbvertrags, aber Unterhalts-Vermächtnis-Verträge, bei denen eine Organisation oder ein Einzelner den Erblasser gegen Einsetzung als Legatar lebzeitig unterhält, § 1158 ZGB.⁹⁶ Die Regelung wurde sachlich gegenüber § 31 ErbG zwar etwas gelockert, ist aber wie diese unvollkommen,⁹⁷ weil weder der Unterhaltsleistende noch der Erblasser abgesichert werden. Die entsprechenden Ansichten des OVG (Ziffern 5 und 55 bzw. Ziffer 56 OVG-Interpretation ErbG a. F.) wurden nicht in das ZGB übernommen, aber teilweise (als §§ 3 und 40 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht) vom OVG fortgeschrieben.

Die Zurückhaltung des Gesetzgebers ist verständlich. Denn die beschriebenen Verträge spielen praktisch ganz überwiegend für das Fünf-Garantien-System eine Rolle.⁹⁸ Dabei handelt es sich um ein sehr einfach gestaltetes soziales Sicherungssystem für die Landbevölkerung, das in der Frühzeit der Volksrepublik eingeführt wurde.⁹⁹ Unterhaltungspflichtige und damit Vermächtnisnehmer sind also typischerweise landwirtschaftliche Kollektive. Deshalb dürfte die derzeitige Praxis der Unterhalts-Vermächtnis-Verträge mit den weiteren Reformen der ländlichen Strukturen¹⁰⁰ immer weiter an Bedeutung verlieren. Es wird dann zu überlegen sein, ob die alten kulturellen Traditionen, die auch das Fünf-Garantien-System geprägt haben, auch das Institut eines allgemeinen Erbvertrags nach deutschem Vorbild tragen würden. Damit geht es – wiederum – um eine ganz grundlegende, derzeit völlig offene Reformfrage.

IV. Das Verhältnis von gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge

Es ist häufig versucht worden, gesetzliche und gewillkürte Erbfolge in ein Rangverhältnis zu setzen: Für die einen soll die gesetzliche Erbfolge nur den typischen und damit im Einzelfall zu vermuteten Erblasserwil-

⁹⁶ Allgemein dazu Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 1, 21; WANG Qiang (Fn. 2), S. 61, 117 ff.; WANG Qiang (Fn. 5), 359, 378; Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.3.e.

⁹⁷ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 119.

⁹⁸ WANG Qiang (Fn. 2), S. 61, 117 ff.

⁹⁹ Zur Bedeutung der sozialen Sicherung für das Erbrecht in China LEI Weiwei (Fn. 2), S. 108 ff.

¹⁰⁰ Im Bericht auf dem XIX. Parteitag der KP Chinas (18.–24.10.2017) wurde die Strategie zum ländlichen Aufschwung aufgestellt, und am 26.9.2018 wurden „Planungen der Strategie zum ländlichen Aufschwung (2018–2022)“ (im chinesischen Original: 《乡村振兴战略规划 (2018—2022 年)》), Gazette of the State Council of the People's Republic of China, 2018. Nr. 29, S. 9 ff.) vom Staatsrat der VR China und vom Zentralkomitee der KP Chinas ausgegeben. Das Ziel der „Planungen der Strategie zum ländlichen Aufschwung (2018–2022)“ ist letztlich die Modernisierung des ländlichen Bereichs bis zum Jahr 2035 (a. a. O., S. 17). Zur Zeit des Volkskongresses im März 2019 wurde das Ziel nochmals betont und Henan wurde als Pilotprovinz ausgewählt, vgl. Bericht von People's Daily am 9.3.2018 unter dem Titel „Xi Jinping hat sich an den Beratungen der Henan Delegation beteiligt“ (im chinesischen Original: 《习近平参加河南代表团审议》), <<http://henan.people.com.cn/n2/2019/0309/c351638-32721488.html>>, eingesehen am 11.11.2021. Auch für diese Informationen danke ich Herrn Kollegen LEI Weiwei.

len zum Ausdruck bringen. Gelegentlich wird daraus weiter abgeleitet, die gewillkürte Erbfolge solle im Gesetz vor der gesetzlichen geregelt werden.¹⁰¹ Anderen wiederum gilt die gewillkürte Erbfolge nur als unselbstständiges Instrument, um die „rechten Erben“ zu bestimmen, wenn die gesetzliche Erbfolge im Einzelfall einmal nicht passt. Diese Versuche gehen meines Erachtens fehl: Beides sind eigenständige Institute, die sich zwar wechselseitig beeinflussen, aber nicht in einem festen Rangverhältnis zueinander stehen.¹⁰²

Als verbindendes Element zwischen beiden Erbfolgeregelungen dient der Nachfolgemodus, also das in Deutschland wie in China geltende Prinzip der Universal sukzession,¹⁰³ dagegen nicht das Pflichtteilsrecht. Letzteres gehört in China zu den erbrechtspolitisch am meisten diskutierten Fragen,¹⁰⁴ in Deutschland wird es „in einem Kernbereich“ sogar als durch Art. 14 Abs. 1 GG garantiert angesehen.¹⁰⁵ Eine solche Konstitutionalisierung ist ebenso wie diejenige der Testierfreiheit¹⁰⁶ überzogen:

Pflichtteilsberechtigt sind in Deutschland Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten (§ 2303 BGB). Rechtspolitisch legitim – freilich nicht geradezu von Verfassungen wegen geboten – erscheint allenfalls das Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge, um Vermögen in der Familie wenigstens teilweise für die Zukunft zu binden. Das Pflichtteilsrecht der Eltern macht schon deshalb keinen Sinn, weil diese unter heutigen Verhältnissen regelmäßig nicht bedürftig sind.

Richtig ist, dass der Ehegatte abgesichert sein sollte, wenn sein Partner stirbt. Dies erfordert aber nicht zwingend ein Pflichtteilsrecht, sondern könnte etwa auch durch einen zusätzlichen „Ausgleichsbetrag“ nach dem Modell des § 40 Abs. 3 FamG DDR 1965¹⁰⁷ oder eine (teilweise) Anwachsung des Anteils des Verstorbenen an der Errungenschaftsgemeinschaft beim Überlebenden gewährleistet werden.

Alles in allem erscheint mir das chinesische Modell, nur den akut Bedürftigen ein Noterbrecht zu gewähren,¹⁰⁸ gegenüber einem voraussetzungslosen und zwingenden Pflichtteilsrecht vorzugswürdig.

V. Die Nachlassabwicklung

Erbrecht enthält materiell-rechtlich eine Verteilungs- (2.) und eine Haftungsordnung (3.). Diese Funktionen müssen verfahrenstechnisch angemessen umgesetzt werden (1.).

1. Das Verfahren

Die Einführung einer obligatorischen Nachlassverwaltung (§§ 1145–1149 ZGB) bildet das Kernstück der Reform des VI. Buches des ZGB gegenüber dem ErbG. Hier¹⁰⁹ sollen nur einige Grundfragen erörtert werden. Das Modell der §§ 1145–1149 ZGB hat keine Entsprechung im deutschen Recht.¹¹⁰ Denn die uns bekannten Institute der Nachlasspflegschaft (§§ 1960–1962 BGB) und der Nachlassverwaltung (§§ 1981 ff. BGB) haben nur die beschränkten Funktionen der Nachlasssicherung bzw. der Haftungsbeschränkung und Haftungsverwirklichung. Daneben gibt es im deutschen Recht noch ein besonderes Teilungsverfahren (§§ 363–373 FamFG), das aber so gut wie keine praktische Bedeutung erlangt hat. Das chinesische Verfahren fasst demgegenüber alle drei genannten Funktionen – Nachlasssicherung (§§ 1147 Nrn. 1 und 3, 1151 ZGB), Haftungsverwirklichung (§ 1147 Nr. 4 ZGB) und Verteilung (§ 1147 Nr. 5 ZGB) – zusammen. Damit steht es insoweit dem angloamerikanischen Sukzessionsrecht näher als dem kontinentaleuropäischen Erbrecht.¹¹¹

Meines Erachtens ist die neue chinesische Nachlassverwaltung dem deutschen Recht bei Erbenmehrheit überlegen. Denn die Miterben bilden eine Zufallsgemeinschaft (*communio incidens*), die ihrer Natur nach auf sofortige Auseinandersetzung angelegt ist. Die sehr schwerfälligen Verwaltungsregelungen der §§ 2032 ff. BGB führen in Deutschland zu vielfältigen Problemen¹¹² und sind daher aus meiner Sicht reformbedürftig.

In China ist die Ausgangslage sogar noch schwerfälliger. Denn Miterben bilden eine Gesamthandsgemeinschaft gemäß §§ 297, 299 ZGB.¹¹³ Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip,¹¹⁴ und zwar nicht nur wegen § 301 a. E. ZGB, sondern auch deshalb, weil sich Miterben gemäß § 1132 ZGB einigen müssen. Bleiben ihre Verhandlungen erfolglos, kann vom Volksschlichtungskomitee geschlichtet, in letzter Konsequenz sogar Klage beim Volksgericht erhoben werden.¹¹⁵ Die obligatorische Nachlassverwaltung überlagert dieses an sich gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Prozedere¹¹⁶ mit der Folge, dass der Nachlassverwalter die Miterben aus ihren Kompetenzen verdrängt.¹¹⁷

Bei Alleinerbschaft dagegen erscheint eine obligatorische Nachlassverwaltung nicht geboten, weil der Erbe – wie im deutschen Recht – die Vermögensverwaltung einfach übernehmen kann. Man hätte die §§ 1145–1149 ZGB also durchaus auf Erbfälle mit einer

¹⁰¹ So für China namentlich YANG Lixin (Fn. 7), 112, 116 sowie dessen Entwurf (2012), abgedruckt bei Christina Eberl-Borges/WANG Qiang (Fn. 2), S. 195, 202 ff., 214 ff.

¹⁰² Peter A. Windel (Fn. 2), S. 219 ff.

¹⁰³ Peter A. Windel, (Fn. 2), S. 4, S. 221 (dort Fn. 22).

¹⁰⁴ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 43 ff.; YANG Lixin (Fn. 7), 112, 117 f.; WANG Qiang (Fn. 5), 359, 376 f.

¹⁰⁵ Statt aller Anne Röthel (Fn. 70), § 38 Rn. 2 mit § 3 Rn. 3.

¹⁰⁶ Dazu oben III.1.

¹⁰⁷ Dazu oben II.2.b.

¹⁰⁸ Unten V.2.

¹⁰⁹ Ausführlich zum neuen Institut WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 51 ff.

¹¹⁰ Daher wohl nicht von ungefähr eher tastende Qualifizierungsversuche auf rechtsvergleichendem Hintergrund bei WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 52 ff, 54 f.

¹¹¹ Dazu Peter A. Windel (Fn. 2), S. 2 ff.

¹¹² Statt anderer Anne Röthel (Fn. 70), § 32 Rn. 5.

¹¹³ OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 489 (§ 1121 Anm. I.1.(5)) und S. 647 (§ 1150 Anm. I); Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.7.

¹¹⁴ WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 58.

¹¹⁵ Näher OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 552 (§ 1132 Anm. (2)).

¹¹⁶ Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.7., III.5.

¹¹⁷ WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 55 ff.

Mehrzahl Berufener beschränken können. Große praktische Bedeutung hat das aber nicht, weil ein Alleinerbe gemäß § 1145 ZGB dann, wenn keine Testamentsvollstreckung angeordnet ist, als Gesamtrechtsnachfolger und „geborener“ Nachlassverwalter schlicht in doppelter Kompetenz handeln kann.

2. Die Verteilungsordnung

Während die Verteilungsordnung des deutschen Erbrechts sehr eng an den jeweiligen Erbquoten (und Vermächtnissen) orientiert ist, spielen im chinesischen Recht noch andere Faktoren eine Rolle. So muss die Teilung des Nachlasses gemäß § 1156 Abs. 1 ZGB für die Bedürfnisse der Produktion und des Lebens von Nutzen sein und darf die effektive Nutzung des Nachlasses nicht beeinträchtigen. Dies lässt sich als *utilitaristische Generalklausel* einordnen,¹¹⁸ die das OVG in § 42 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht kaum klarer erläutert.

Vor allem aber ermöglicht das chinesische Erbrecht Abweichungen von den eigentlichen Erbquoten (§§ 1130 Abs. 2–4, 1131 ZGB) bzw. der testamentarischen Bestimmung (§ 1141 ZGB¹¹⁹). Besonders sympathisch ist mir die bedarfsabhängige Berücksichtigung von Familienmitgliedern (§§ 1130 Abs. 2, 1131, 1. Fall, 1141, 1159 Satz 2 ZGB), die ich angesichts der Rahmenbedingungen des heutigen Erbrechts für angemessener halte als ein starres Pflichtteilsrecht. Die chinesische Regelung sollte man deshalb nicht schlechthin auf das „Noterbrecht nach sowjetrussischem Vorbild“ verkürzen.¹²⁰ Vielmehr handelt es sich dabei um auch auf alter chinesischer Tradition beruhende umfassendere Flexibilisierungstendenzen,¹²¹ wie sie in ähnlicher Form mittlerweile auch in Deutschland unter dem Stichwort gelebter Solidarität diskutiert werden.¹²²

Ich möchte dazu nur einige wenige Bemerkungen machen: Gemäß §§ 1130 Abs. 3, 4, 1131 ZGB können Unterhalt und Zusammenleben¹²³ die Quoten unter Erben beeinflussen und sogar für Nichterben einen Anteil am Nachlass legitimieren. Der darin zum Ausdruck kommende Zusammenhang zwischen Unterhaltsrecht und Nachlassverteilung¹²⁴ darf nicht allzu technisch verstanden werden, weil es gesetzliche Unterhaltspflichten im Familienrecht nur sehr eingeschränkt unter Eltern und Kindern (§§ 1067 ff. ZGB), Großeltern und Enkeln (§ 1074 ZGB) sowie unter Geschwistern (§ 1075 ZGB) gibt. Erbrechtlich relevante Unterhaltspflichten dürften daher auch solche moralischer, nicht nur rechtlicher Natur sein.

Als Unterhaltsleistungen gelten in China auch die Beerdigung des Erblassers, seine Pflege im Alter¹²⁵ sowie emotionaler Unterhalt.¹²⁶ In Deutschland werden Beerdigungskosten dagegen als Nachlassverbindlichkeiten eingeordnet (§ 1968 BGB). Die zutreffende Einordnung der Vergütung von Pflegeleistungen ist in Deutschland hoch umstritten, wobei teils eine Berücksichtigung bei der Erbteilung, teils ein gesetzliches Vermächtnis, teils ebenfalls eine Einordnung als Nachlassverbindlichkeit befürwortet werden.¹²⁷ Rein emotionaler Unterhalt wird in Deutschland gar nicht berücksichtigt. Jenseits dieser rechtstechnischen Einkleidung sollte die juristische Praxis immer im Auge behalten, dass gelebte Solidarität zwar gefördert und damit auch angemessen honoriert werden muss. Andererseits darf man die Gefahr der Erbschleicherei insbesondere durch emotionale Zuwendungen aber auch nicht verkennen.

3. Die Haftungsordnung

Ein altes deutsches Rechtsspruchwort lautet: *Der Gelter (= der Gläubiger) ist der erste Erbe*. Das bedeutet, dass zuerst alle Nachlassverbindlichkeiten getilgt werden müssen, bevor etwas an die Erben und Vermächtnisnehmer verteilt werden darf. Die erbrechtliche Haftungsordnung hat also Vorrang vor der erbrechtlichen Verteilungsordnung.

Dieses Prinzip gilt gemäß § 1159 Satz 1 ZGB auch in China. Allerdings muss gemäß § 1159 Satz 2 ZGB der notwendige Teil des Nachlasses für die Erben vorbehalten werden, die bei fehlender Arbeitsfähigkeit keine Lebensunterhaltsquelle haben. Satz 1 entspricht § 33 Satz 1 1. Halbsatz ErbG, Satz 2 geht auf die Ziffer 61 OVG-Interpretation ErbG a. F. zurück. Das Noterbrecht hat in China also sogar Vorrang vor dem Haftungsrecht. Damit kommen im Ernstfall die Nachlassgläubiger statt der Sozialleistungsträger für den Bedürftigen auf. Diese Frage könnte man bei einer weiteren Reform des Rechts der sozialen Sicherung vielleicht nochmals überdenken.

In Deutschland gehört die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten zu den schwierigsten Rechtsgebieten überhaupt.¹²⁸ Insbesondere das Rangverhältnis unter den einzelnen Nachlassverbindlichkeiten ist in den §§ 324 f., 327 InsO sehr kompliziert geregelt.¹²⁹ In China dagegen besteht nur eine sehr rudimentäre Regelung. Dieses Defizit wollen manche durch eine Präzisie-

¹¹⁸ Knut Benjamin Pfeiler (Fn. 20), III.5.

¹¹⁹ Leider ist die praktikable Ergänzung durch Ziffer 37 OVG-Interpretation ErbG a. F. nicht in das ZGB übernommen, sondern als § 25 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht fortgeschrieben worden.

¹²⁰ In diesem Sinne aber Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 44–46; nüchterner WANG Qiang (Fn. 5), 359, 376 f.

¹²¹ LEI Weiwei (Fn. 2), S. 125 ff., bes. 144 ff.; vgl. auch §§ 19 ff., 41 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht.

¹²² Grundlegend dazu Volker Lipp/Anne Röthel/Peter A. Windel (Hrsg.), Familienrechtlicher Status und Solidarität, Tübingen 2008.

¹²³ Unterhalt gilt als Oberbegriff, LEI Weiwei (Fn. 2), S. 192 f.

¹²⁴ Dazu LEI Weiwei (Fn. 2), S. 188 ff.

¹²⁵ LEI Weiwei, (Fn. 2), S. 190 ff.

¹²⁶ LEI Weiwei, (Fn. 2), S. 194, 200.

¹²⁷ Für Letzteres Peter A. Windel, Wie ist die häusliche Pflege aus dem Nachlass zu honorieren?, in: ZEV 2008, 305 ff.; ders., Häusliche Pflege als Herausforderung an das Zivilrecht, in: ErbR 2010, 241 ff.; Stefan Teuber/Robert Korves, ASR 2011, 143 ff.

¹²⁸ Überblick bei Anne Röthel (Fn. 70), § 31; ausführlich Ernst Jaeger/Peter A. Windel (Fn. 21), §§ 315–331.

¹²⁹ Ursprünglich sollte die gesamte Regelung im BGB erfolgen. Dann wurde aber die Nachlassinsolvenz in die Konkursordnung verschoben. Von dort aus ist sie in die heute geltende Insolvenzordnung gelangt. Deshalb bestehen heute einander ergänzende Regelungen in Gestalt der §§ 1967–2017 BGB und der §§ 315–331 InsO.

nung *praeter legem*,¹³⁰ andere durch eine entsprechende Anwendung der Rangordnung des Unternehmensinsolvenzgesetzes¹³¹ ausgleichen. Sinnvoll wäre ein Mittelweg zwischen beiden Extremen des deutschen und des chinesischen Erbrechts. Dabei ist zu beachten, dass bereits die obligatorische Nachlassverwaltung zu einer erheblichen Entlastung führt.¹³² Eines zusätzlichen Nachlassliquidationsverfahrens¹³³ bedarf es daneben wohl nicht. Sinnvoll wäre es in jedem Falle aber, ein Aufgebot der Nachlassgläubiger vorzusehen,¹³⁴ um nicht noch lange nach dem Erbfall von unbekannten Schulden überrascht zu werden.

Im Übrigen ist auch auf der Grundlage des ZGB hinsichtlich der Haftung bei und nach der Auseinandersetzung zu unterscheiden: Bei der Auseinandersetzung hat der Nachlassverwalter zuerst ein Noterbrecht zu beachten (§ 1159 Satz 2 ZGB), dann Steuern und Schulden (§ 1159 Satz 1 ZGB) und letztendlich Vermächtnisse (§ 1162 ZGB) zu bedienen. Erst dann folgt die Verteilung an die Erben. Macht der Nachlassverwalter einen Fehler, haftet er persönlich (§ 1148 ZGB).¹³⁵ Diese Haftungsordnung könnte man dahin verfeinern, dass wie im deutschen Recht (§ 324 Abs. 1 Nr. 1 und 4 InsO) den Kosten der Bestattung und der Nachlassverwaltung Vorrang eingeräumt wird. Ob man aber etwa Privatschulden und Steuern in ein Rangverhältnis setzen kann,¹³⁶ erscheint rechtspolitisch fraglich.

Nach der Teilung haften die Erben nach ihrem Anteil (*pro rata*), insgesamt begrenzt auf den Wert des Nachlasses (*pro viribus hereditatis*), § 1161 ZGB. Dies ist eine teilschuldnerische Haftung gemäß § 177 ZGB. Gibt es gesetzliche und testamentarische Erben sowie Vermächtnisnehmer, haften die gesetzlichen Erben zuerst, dann – untereinander gleichrangig – die testamentarischen Erben und die Vermächtnisnehmer (§ 1163 ZGB, der auf Ziffer 62 OVG-Interpretation ErbG a. F. zurückgeht).

¹³⁰ So WANG Qiang (Fn. 5), 359, 381 f.

¹³¹ So WANG Baoshi / WU Yunying (Fn. 86), S. 61.

¹³² Praktisch bestehen in Deutschland mit der Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten durch den oder die Erben, der Nachlassverwaltung und dem Nachlassinsolvenzverfahren gleich drei (!) Modi nebeneinander.

¹³³ Vorgeschlagen von YANG Lixin et al., Entwurf 2012 § 81, abgedruckt bei Christina Eberl-Borges / WANG Qiang (Fn. 2), S. 195, 223.

¹³⁴ Dafür auch LIANG Huixing et al., Entwurf 2011 § 79 und Entwurf 2013 § 2017, abgedruckt bei Christina Eberl-Borges / WANG Qiang (Fn. 2), S. 135, 160 und 165, 189; WANG Baoshi / WU Yunying (Fn. 86), S. 60 wollen mit einer richterlich gesetzten Frist helfen.

¹³⁵ Dazu Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), III.4.d; WANG Baoshi / WU Yunying (Fn. 86), S. 64f.

¹³⁶ Alle diese Vorschläge von YANG Lixin (Fn. 7), 112, 120.

* * *

Book VI of the Mǐn Fǎ Diǎn – Inheritance Law: chàbuduō

Inheritance law within the new Chinese Civil Code has only been slightly reformed as compared to the preceding Inheritance Act of 1985. Besides minor amendments that are mainly based on interpretations by the Supreme People's Court, only the obligatory administration of estates has been added as a key aspect of the reform. In addition, family law has been slightly amended relative to the several separate statutes that were in force prior to the codification of the Civil Code. None of these amendments, however, affect the rules of legal succession. In light of the considerable amount of large inheritances that are expected after the recent decades of economic growth, there remains an urgent need for reform.